Satzung über die Jahrmärkte der Stadt Mindelheim

Die Stadt Mindelheim erlässt nach Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung

§ 1 Gegenstand

Die Stadt Mindelheim betreibt die Jahrmärkte, den Frühjahrs- und den Herbstmarkt, als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Zulässige Gewerbeausübung

(1) Zugelassen ist der Verkauf von Waren aller Art. Der Ausschank bzw. die Abgabe alkoholischer Getränke richten sich an den Bestimmungen des Gaststättengesetzes und dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Mindelheim abgegeben werden.

Zugelassen sind auch selbstständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO.

- (2) Auf den Märkten sind nicht zugelassen:
 - 1. Wahrsager, Horoskopsteller, Handleser
 - 2. anstößige oder unsittliche Darbietungen
 - 3. Warenversteigerungen
 - 4. Darbieten und Verkauf von Kriegsspielzeug

§ 3 Marktplätze / -bereiche

- (1) Die Jahrmärkte finden in der Maximilianstraße, auf dem Marienplatz, der Krumbacher Straße zwischen Oberem Tor und der Einmündung in den Vergnügungspark und auf dem westlichen Teil des Theaterplatzes statt.
- (2) Selbstständig unterhaltende Tätigkeiten i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 2 finden nur auf dem nördlichen Teil des Theaterplatzes (Vergnügungspark) statt.
- (3) Die Stadt Mindelheim behält sich das Recht vor, bei Bedarf andere Plätze und Straßen zu bestimmen und bekannt zu machen.

§ 4 Markttage, Betriebszeiten

- (1) Der Frühjahrsmarkt findet jeweils am Sonntag und Montag nach Ostern statt. Der Vergnügungspark öffnet am Freitag und dauert bis einschließlich Montag.
- (2) Der Herbstmarkt findet jeweils am 3. Sonntag und dem darauf folgenden Montag im September statt. Der Vergnügungspark öffnet am Freitag und dauert bis einschließlich Montag.
- (3) Betriebszeiten:
 - Frühjahrsmarkt

Sonntag: 9.00 h - 18.00 h Montag: 9.00 h - 18.00 h

2. Herbstmarkt

Sonntag: 9.00 h - 18.00 hMontag: 9.00 h - 18.00 h

3. Vergnügungspark

Freitag: 14.00 h - 22.00 hSamstag: 14.00 h - 22.00 hSonntag: 11.00 h - 22.00 hMontag: 11.00 h - 20.00 h

§ 5 Zuteilung der Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Zulassungen für den Frühjahrsmarkt sind spätestens bis 15. Januar und für den Herbstmarkt bis zum 15. Juni zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie der telefonischen Erreichbarkeit des Antragstellers zu stellen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Waren verkauft bzw. welche Dienstleistungen angeboten werden. Weiterhin ist die benötigte Standgröße und die Standausgestaltung anzugeben. Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden.
- (3) Standplätze werden nur für die Dauer des gesamten Marktes zugeteilt. Die Zuteilung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Freigewordene Standplätze werden aus den vorhandenen Bewerbungen nachbesetzt. Über marktmäßig bedingte Abweichungen hiervon entscheidet der Marktmeister.
- (4) Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Stadt behält sich das Recht vor, einen zugelassenen Standplatz anderweitig zuzuteilen, sofern der Antragssteller ihn bei Marktbeginn nicht besetzt.
- (5) Die Zulassung für die Jahrmärkte erfolgt im Rahmen der vorhandenen Flächen. Gehen mehr Anträge ein, als Bewerber zugelassen werden können, so hat sich die Erteilung von Zulassungen am Gesamtbild und am Warensortiment des Jahrmarktes zu orientieren. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber und die Attraktivität des Angebotes sind zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die Auswahl der Schausteller auf dem Gelände des Vergnügungsparks. Über den Zulassungsantrag entscheidet die Stadt Mindelheim innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Hat die Stadt Mindelheim nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Die Frist beginnt für die Entscheidung über den Zulassungsantrag nach Art. 42 a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG einen Tag nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Antragsfrist vorausgesetzt, dass alle entscheidungsrelevanten Antragsunterlagen eingereicht worden sind. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (6) Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- (7) Eine Veränderung der Standfläche oder der Tausch der zugeteilten Standplätze ist nur mit Genehmigung des Marktmeisters zulässig.

(8) Die Stadt entscheidet über die Zulassung einzelner Warenarten.

§ 6 Bezugs- und Räumungszeiten

(1) Händlermarkt:

Der Standplatz auf dem Händlermarkt in der Maximilianstraße und dem Marienplatz darf frühestens ab 16.00 Uhr am Vortag des Marktes bezogen werden. Ein Standplatz auf dem Händlermarkt an der Krumbacher Straße darf frühestens ab 07.00 Uhr am Markttag bezogen werden. Er muss spätestens um 8.00 Uhr am Tage des Marktbeginns bezogen sein.

Er muss spätestens um 8.00 Uhr am Tage des Marktbeginns bezogen sein. Der Standplatz muss unverzüglich nach Ende des Marktes geräumt werden.

(2) Vergnügungspark

Der Aufbau des Vergnügungsparks darf nicht vor 07.00 Uhr an dem, dem Markt vorhergehenden, Mittwoch begonnen werden und muss am Freitag vor dem Markt bis spätestens 14.00 Uhr beendet sein.

Die Anlagen auf dem Theaterplatz sind nach dem Ende des Marktes unverzüglich abzubauen und die Standplätze bis spätestens Dienstag, 16.00 Uhr nach dem Markt zu räumen.

(3) Der Marktmeister trifft die Entscheidung über eine Änderung der Bezugs- und Räumungszeiten und kann die notwendigen Anordnungen treffen.

§ 7 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister der Stadt und gegebenenfalls weiteren Beauftragten. Diesen ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Verhalten auf den Märkten

- (1) Allgemein:
 - a) Die Marktbeschicker, ihre Bediensteten oder Beauftragten sind verpflichtet,
 - 1. sich auf Verlangen der Stadt auszuweisen,
 - 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - 3. Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - 4. den Aufsichtspersonen des Verbraucherschutzes auf Verlangen Warenproben zu geben.
 - b) Alle Marktbeschicker und deren Bedienstete oder Beauftragte haben den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung nach § 5 Abs. 3 Folge zu leisten.
 - c) Jeder Marktbeschicker hat sich auf dem Marktplatz so zu verhalten und seinen Verkaufsstand oder Standplatz so einzurichten und zu betreiben, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

d) Die Marktbeschicker haben die Stände mit Namen und Anschrift gut leserlich zu kennzeichnen.

(2) Verbote:

- a) Es ist grundsätzlich verboten,
 - 1. Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen anzubieten,
 - 2. Auf dem Händlermarkt Waren im Wege von Ausspielungen, Verlosungen oder Versteigerungen anzubieten,
 - 3. zu betteln,
 - 4. den Marktplatz oder vorhandene Anlagen zu beschädigen,
 - 5. sich in betrunkenem Zustand auf den Marktbereichen aufzuhalten,
 - 6. Tiere frei laufen zu lassen,
 - 7. die Wege auf dem Marktbereich zu verstellen,
 - 8. den Marktbereich während der Öffnungszeit mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese abzustellen, Ausnahmen für das Abstellen gelten nur für reine Verkaufsfahrzeugen, aus welchen direkt verkauft wird.
 - 9. Fahrzeuge wie Motorräder, Mopeds und Mofas auf dem Marktbereich mitzuführen,
 - 10. offenes Licht und Feuer zu verwenden,
 - 11. Musikdarbietungen, sofern nicht eine Erlaubnis nach Straßen- und Wegerecht bzw. Bay. Sammlungsgesetz vorliegt und der Marktmeister zugestimmt hat.

(3) Abstellen der Fahrzeuge:

- a) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu geöffneten Gewerbebetrieben und Wohnhäusern sowie deren Zufahrten müssen ungehindert zugänglich sein. Fahrzeuge dürfen mit Ausnahme der Verkaufswagen im Altstadtbereich nicht abgestellt werden. Zum Abstellen von Transport- und Zugfahrzeugen dienen die öffentlichen Parkflächen außerhalb des Altstadtringes.
- b) Die Marktzulassung ist im geparkten Fahrzeug sichtbar auszulegen. Sie gilt als Ausnahmeregelung zu § 45 StVO und ermöglicht das längerfristige Parken auch auf zeitlich begrenzten Parkständen. Änderungen hiervon bzw. die Ausweisung von speziellen Fierantenparkplätzen ist möglich und wird mit der Zulassung mitgeteilt.
- c) Wohnmobile und Wohnwagen dürfen nur auf ausgewiesenen Plätzen aufgestellt werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines solchen Platzes besteht nicht. Kosten für Wasser- und Strombereitstellung werden analog zu den Schaustellerplätzen abgerechnet.

(4) Gestaltung der Verkaufsstände:

a) Die Wetterdächer der Stände, Schirme und dergleichen müssen eine Mindesthöhe von 2,10 m haben. Die Stadt kann weitere Anordnungen hinsichtlich der Größe oder der Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Sauberhaltung der Marktflächen:

a) Die Marktplätze müssen sauber gehalten werden. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, notwendige Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen. Die Pflicht zur Entsorgung obliegt den Marktbeschickern. Sie sind dafür verantwortlich, das insbesondere die ihnen zugewiesenen Verkaufsstände und Standplätze sauber gehalten werden. Nach Marktende müssen sie in ordentlichem Zustand hinterlassen werden.

b) Speisen und Getränke sollten nur in Mehrwegbehältnissen verabreicht werden. Einweggeschirr und Einwegbehältnisse dürfen nur verwendet werden sofern der Fierant ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten selbst bereitstellt und die Stadt Mindelheim ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat. Änderungen hiervon können über die Ausgestaltung im Zulassungsbescheid vorgenommen werden.

(6) Abnahme fliegender Bauten:

Soweit vorgeschrieben, richtet sich die Inbetriebnahme der Anlagen des Vergnügungsparks nach der Abnahme durch die zuständige Stelle. Die Vorschriften der BayBO über fliegende Bauten gelten entsprechend.

(7) Betrieb von Tonverstärkeranlagen und Musikdarbietungen

Tonverstärkeranlagen für die Beschallung der Schaustellerbetriebe dürfen nur während der Öffnungszeiten und nur auf dem Vergnügungspark betrieben werden. Die Lautstärke ist so zu regeln, dass erhebliche Belästigungen und Störungen für die Nachbarschaft, die Anwohner und die Allgemeinheit vermieden werden. Die Nachbarbetriebe sollen nicht mehr als unvermeidbar gestört werden. Sirenen, Schallhörner und Großverstärkeranlagen dürfen nicht eingesetzt werden.

§ 9 Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen des Art. 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 - a) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - b) der Zulassungsinhaber oder dessen Bediensteter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung, gegen Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung oder gegen die Anordnungen der von der Stadt Beauftragten verstoßen haben,
 - c) der Zulassungsinhaber die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt,
 - d) Der Verkaufsstand oder Standplatz bei Marktbeginn nicht belegt oder während der Öffnungszeiten des Marktes wiederholt nicht benutzt wird.
- (2) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen. Wird ein zugewiesener Standplatz unentschuldigt nicht bezogen oder vor Marktende vorzeitig geräumt, führt dies zum Verlust der Zulassung.

§ 10 Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die auf den Märkten entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Im Falle einer Unterbrechung bzw. eines Ausfalls des Marktbetriebs aufgrund eines von der Stadt nicht zu vertretenden äußeren Ereignisses, besteht kein Anspruch auf Schadloshaltung gegenüber der Stadt.
- (4) Die Haftung der Marktbeschicker gegenüber der Stadt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Marktbeschicker haften auch Schäden, die durch ihre Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) kann mit Geldbuße von 5 € bis 1000 € belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. entgegen § 2 Abs. 2 Unterhaltungen wie Wahrsagen, Horoskop stellen oder Handlesen bzw. Anstößiges oder Unsittliches darbietet, Waren versteigert oder Kriegsspielzeug anbietet und verkauft,
- 2. entgegen § 5 Abs. 1 auf den Marktbereichen Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet,
- 3. entgegen § 6 Abs. 2.a Nr. 7 vor dem Ende der Öffnungszeiten den Marktplatz mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung befährt,
- 4. entgegen § 7 den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Stand gestattet,
- 5. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe a sich auf Verlangen der Stadt nicht ausweist, den Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leistet, ihnen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder ihnen auf Verlangen keine Warenproben gibt,
- 6. den in § 8 Abs. 2 Buchstabe a enthaltenen Verboten zuwider handelt,
- 7. entgegen § 8 Abs. 3 Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, im Altstadtbereich abstellt oder die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz nicht freihält oder Wohnmobile und Wohnwagen auf nicht ausgewiesenen Plätzen aufstellt,
- 8. entgegen § 8 Abs. 5 die Marktplätze nicht sauber hält oder verlässt oder seine Marktabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
- 9. entgegen § 8 Abs. 6 Einrichtungen auf dem Vergnügungspark vor der Abnahme durch die zuständige Stelle in Betrieb nimmt,
- entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe c durch sein Verhalten Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
- 11. entgegen § 9 Abs. 2 einer Anordnung des Marktmeisters auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2020 am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Jahrmärkte der Stadt Mindelheim vom 01.08.2007 und die Änderungssatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Mindelheim, 03.12.2019 Stadt Mindelheim

Dr. Stephan Winter Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Jahrmärkte der Stadt Mindelheim wurde am 10.12.2019 im Rathaus der Stadt Mindelheim, Ordnungsamt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus Mindelheim und in der Passage der Hospitalstiftung, zusätzlich an den Anschlagtafeln der Ortsteile.

Der Anschlag wurde am 09.12.2019 angeheftet und am 02.01.2020 wieder abgenommen.

Die Satzung über die Jahrmärkte der Stadt Mindelheim ist somit am 09.12.2019 amtlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mindelheim, 07. Januar 2020

Ralf Müller

Ordnungsamtsleiter